

NEWS der

gemeinde bözberg

ZÄHLUNG DER LEER STEHENDEN WOHNUNGEN PER 1. JUNI 2020

Weite Kreise der Wirtschaft und der Konjunkturforschung benötigen detaillierte Informationen über die Entwicklung des Immobilienmarktes für die gesamte Schweiz. Deshalb führt das Bundesamt für Statistik (BFS) jedes Jahr die Zählung der leer stehenden Wohnungen durch. Die Gemeindekanzlei ist für die Erhebung der Daten auf die Unterstützung der Liegenschaftseigentümer angewiesen. Als Leerwohnung bzw. leer stehende Wohnungen im Sinn dieser Zählung gelten alle möblierten oder unmöblierten Wohnungen, welche folgende zwei Bedingungen erfüllen:

- Wohnungen oder Einfamilienhäuser, die am Stichtag (1. Juni) unbesetzt, aber bewohnbar sind und
- die am Stichtag (1. Juni) zur dauernden Miete von mindestens drei Monaten oder zum Kauf angeboten werden.

Dazu gehören auch annähernd fertig erstellte Wohnungen, die zur Miete oder zum Verkauf ausgeschrieben sind, deren Innenausbau jedoch erst nach Mietvertrags- oder Verkaufsabschluss zu Ende geführt wird. Ferien- oder Zweitwohnungen und Häuser zählen als leer stehende Wohnungen, sofern sie zur Dauermiete von mindestens drei Monaten oder zum Verkauf ausgeschrieben sind. Die Gemeindekanzlei nimmt bis am Freitag, 5. Juni 2020, allfällige Leerwohnungen per Email (verwaltung@boezberg.ch) oder telefonisch unter 056 460 24 60 entgegen. Besten Dank!



SPRECHSTUNDEN BAUWESEN

Ab Juni 2020 wird der Bevölkerung die Möglichkeit geboten, Fragen zu Bauvorhaben anlässlich einer Sprechstunde persönlich zu klären. Die Sprechstunde mit unserer externen Bauverwaltung findet jeden 2. Mittwoch (ungerade Woche) auf Voranmeldung statt. Eine Viertelstunde ist gratis. Die erste Sprechstunde wird am Mittwoch, 3. Juni 2020, durchgeführt.

Anmeldungen nimmt die Gemeindekanzlei per Tel. 056 460 24 60 oder Email verwaltung@boezberg.ch entgegen.

EINGABEN BUDGET 2021

Bereits ab Juli 2020 müssen die Arbeiten für das Budget 2021 der Gemeinde Bözberg in Angriff genommen werden. Begehren und Eingaben sind deshalb bis am 31. Juli 2020 mit Begründung und Kostenzusammenstellung an den Gemeinderat zu richten.

PRÄMIENVERBILLIGUNG

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat weitere Entlastungsmassnahmen beschlossen, um Aargauerinnen und Aargauer zu unterstützen, die von den Pandemiemassnahmen stark betroffen sind. Neben der Sistierung der Liste der säumigen Versicherten können Personen, die Prämienverbilligung beziehen, Einkommenschlechterungen schneller melden.

Beziehen Sie für das Jahr 2020 Prämienverbilligung? Haben die Pandemiemassnahmen des Bundesrats dazu geführt, dass sich Ihre finanzielle Situation deutlich verschlechtert hat? Die SVA Kt. Aargau berechnet Ihren Prämienverbilligungsanspruch neu. Die bisher gültige Wartefrist von sechs Monaten entfällt.

Sie können eine Einkommensverschlechterung von mindestens 20 Prozent melden. Vergleichsbasis für die Bemessung ist die aktuelle Berechnung der Prämienverbilligung 2020, die in der Regel auf Ihrer definitiven Steuerveranlagung 2017 basiert. Sie können eine Einkommensverschlechterung ab dem 16. März 2020 geltend machen. Ab diesem Zeitpunkt traten die verschärften Pandemiemassnahmen des Bundesrats in Kraft.

Das Onlineformular und weitere Infos finden Sie unter www.sva-ag.ch. Telefonische Auskunft erhalten Sie unter Tel. 062 836 81 81.

INFOS AUS DEM GEMEINDEHAUS

Rüede Andrina, Sachbearbeiterin beim Regionalen Steueramt Bözberg, hat ihre Anstellung per 31. Juli 2020 gekündigt. Wir bedauern den Weggang, danken Andrina für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen ihr alles Gute für die berufliche und private Zukunft.

Per 1. August 2020 hat der Gemeinderat als Nachfolgerin Fabienne Birchmeier aus Würenlingen gewählt.

Diesen Frühling musste die EDV-Hardware der Gemeindeverwaltung erneuert werden. Die alten PCs und Bildschirme wurden der Hilfsorganisation Books for Children of Myanmar gespendet, welche damit in einer Schule den Informatikunterricht ermöglicht.



ZURÜCKSCHNEIDEN VON ÜBERHÄNGENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN



Alle Anwohner an Strassen und öffentlichen Wegen werden gebeten, gemäss §§ 109, 110 und 111 Baugesetz (BauG) und § 42 Bauverordnung (BauV), überhängende Äste auf die lichte Höhe von mindestens 4,50 m über Strassen und 2,50 m über Gehwegen zurückzuschneiden.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit muss bei Pflanzungen, Grünhecken usw., an Einmündungen und Strassenabzweigungen die freie Durchsicht in der Höhe zwischen 0,80 m bis 3,00 m gewährt bleiben. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzonen zugelassen. Hecken und Sträucher sind gegenüber den Gemeindestrassen auf 60 cm und gegenüber der Kantonsstrasse auf 1 m Abstand zurückzuschneiden.

Wir bitten Sie, Ihre Sträucher und Bäume selber zurückzuschneiden oder zurückschneiden zu lassen. Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen.



VWW Bözberg / Teich- und Bassinfüllungen

Das Versorgungsnetz der VWW Bözberg wird permanent elektronisch überwacht. Grössere Wasserverbräuche über mehrere Stunden lösen bei den Verantwortlichen eine Suche nach einem allfälligen Wasserleitungsbruch aus. Solche Wasserverbräuche werden im Frühjahr auch bei Teich- und Bassinfüllungen über mehrere Stunden festgestellt. Damit die Organe der VWW „nicht ausrücken“, werden die Besitzer von grösseren Teichen und Bassins gebeten, vor einer Füllung den Brunnenmeister telefonisch 079 223 56 06 oder E-Mail brunnenmeister.vww@boezberg.ch zu informieren.

Wir danken dafür – Ihre Wasserversorgung